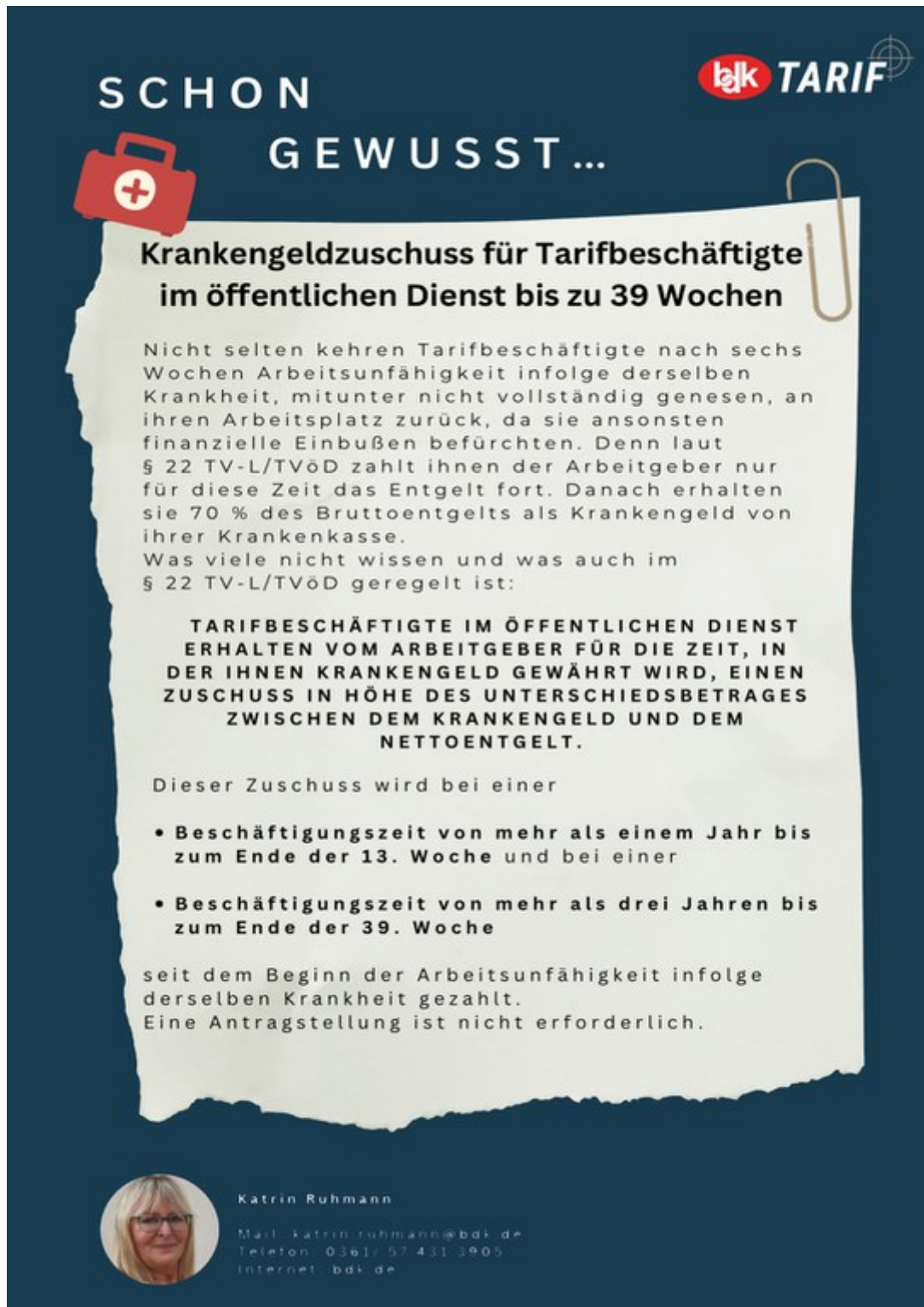


Recht & Gesetz: Krankengeldzuschuss für Tarifbeschäftigte

27.04.2023

Krankengeldzuschuss für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst bis zu 39 Wochen.



**SCHON
GEWUSST ...**

**Krankengeldzuschuss für Tarifbeschäftigte
im öffentlichen Dienst bis zu 39 Wochen**

Nicht selten kehren Tarifbeschäftigte nach sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit, mitunter nicht vollständig genesen, an ihren Arbeitsplatz zurück, da sie ansonsten finanzielle Einbußen befürchten. Denn laut § 22 TV-L/TVöD zahlt ihnen der Arbeitgeber nur für diese Zeit das Entgelt fort. Danach erhalten sie 70 % des Bruttoentgelts als Krankengeld von ihrer Krankenkasse.


Was viele nicht wissen und was auch im § 22 TV-L/TVöD geregelt ist:

TARIFBESCHÄFTIGTE IM ÖFFENTLICHEN DIENST ERHALTEN VOM ARBEITGEBER FÜR DIE ZEIT, IN DER IHNEN KRANKENGELD GEWÄHRT WIRD, EINEN ZUSCHUSS IN HÖHE DES UNTERSCHIEDSBETRAGES ZWISCHEN DEM KRANKENGELD UND DEM NETTOENTGELT.

Dieser Zuschuss wird bei einer

- Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bis zum Ende der 13. Woche und bei einer
- Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.
Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

 **Katrin Ruhmann**
Mail: katrin.ruhmann@bdk.de
Telefon: 0361/ 57 431 3905
Internet: bdk.de